

deshalb nach Art. 41 ff. OR zu beurteilen sei. Diese Schlussfolgerung ist jedoch offensichtlich unhaltbar. Der Prämienanspruch ist durch die Tatsache der Nichterfüllung nicht in einen Anspruch aus unerlaubter Handlung umgewandelt worden; geschuldet werden immer noch die verfallenen und nicht bezahlten Prämien gemäss Art. 101 ff. KUVG. Daran hat auch die Strafbarkeit der Prämienhinterziehung, bezw. der unrichtigen Führung der Lohnlisten nach Art. 66 nichts zu ändern vermocht. Der streitige materielle Anspruch ist nicht anderes als eine Prämiennachforderung.

4. — Ebensowenig wird die Zuständigkeit des Bundesgerichtes dadurch begründet, dass es sich um einen Kollokationsstreit handelt, in dem der Bestand der Forderung nur die Bedeutung einer Vorfrage hat für die im Sinne von Art. 56 OG an sich als zivilrechtlich geltende Hauptfrage, ob die Forderung zur Passivmasse gehöre oder nicht. Wenn zur materiellen Entscheidung über öffentlichrechtliche Forderungen durch die einschlägigen Vorschriften Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte berufen sind, so kann es nicht Sache des Konkursrichters (und damit des Bundesgerichtes als Berufungsinstanz) sein, diese Kognition auszuüben, und wäre es auch nur vorfrageweise. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde bezw. des Verwaltungsgerichtes, und diese allein, ist in einem solchen Falle, wie in BGE 48 III 229 u. 59 II 317 dargelegt wurde, auch massgebend für die materielle Anerkennung oder Nichtanerkennung der Forderung im Konkurs. Damit würde aber die Kollokationsklage zur unnötigen Komplikation. Der Konkursrichter müsste sich darauf beschränken, das Urteil über die Kollokationsklage bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde bezw. des Verwaltungsgerichtes auszusetzen, um nachher einfach die Kollokation oder Nichtkollokation gemäss jener Entscheidung anzuordnen. Unter diesen Umständen bleibt für die Kollokationsklage praktisch überhaupt kein Raum, sondern der Streit über die Zulassung der Forderung ist endgültig vor

den materiell zuständigen Verwaltungsinstanzen oder Verwaltungsgerichten auszutragen, sofern ihre Entscheidung nicht bereits vorliegt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

77. Urteil der II. Zivilabteilung vom 2. Dezember 1936

i. S. Hanna Riedwyl und deren Kind gegen Kneubühl.

Art. 59, 63 Ziff. 1 OG (Streitwertangabe). Beim Klagegegenstand der Vaterschaftsklage ohne Standesfolgebegehren handelt es sich um einen vorwiegend vermögensrechtlichen, dem Schadenersatz « ähnlichen Anspruch » im Sinne des Art. 63 Ziff. 1 OG, bei dem daher schon in der Klage vor den kantonalen Instanzen, wenn er nicht in Ziffern ausgedrückt wird, anzugeben ist, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 4000.— erreicht.

Hanna Riedwyl und ihr am 31. Mai 1935 ausserehelich geborenes Kind Bethli erhoben vor dem Amtsgericht Seftigen und sodann vor dem Appellationshof des Kantons Bern gegen W. Kneubühl Vaterschaftsklage mit dem Begehren, dieser sei zu verurteilen :

1. der Kindsmutter gegenüber
 - a) zu den Entbindungskosten, bestehend in Hebammen-, Arzt- und Spitalkosten,
 - b) zu einem angemessenen gerichtlich zu bestimmenden Unterhaltsgeld für 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Geburt des Kindes ;
2. dem Kinde gegenüber zu einem angemessenen, vom Gericht zu bestimmenden Unterhaltsgeld von der Geburt bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre.

Gegen das die Klage abweisende Urteil des Appellationshofes haben die Klägerinnen Berufung ans Bundesgericht erklärt mit dem Antrag auf Gutheissung dieser Klagebegehren. In der Begründung der Berufung wird der Streitwert als zwischen Fr. 4000.— und Fr. 8000.— liegend angegeben, nämlich Unterhaltsgeld an die Mutter nach Orts-

übung Fr. 280.—, Entbindungskosten Fr. 153.—, Unterhaltsbeitrag an das Kind monatlich Fr. 40.—, kapitalisiert nach den Barwerttafeln Piccard zu 4 % = über Fr. 5000.—.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Für den Streitwert vor Bundesgericht sind nach Art. 59 OG massgebend die Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren. Vor den kantonalen Instanzen haben die Klägerinnen aber weder für die Unterhaltskosten an die Mutter noch für die Alimente an das Kind bestimmte Beträge eingesetzt, sondern einfach Verurteilung nach richterlichem Ermessen verlangt. Auch in der Klagebegründung vor den Vorinstanzen finden sich keine ziffernmässigen Ansätze. Man weiss daher nicht, was für Beträge vor dem Appellationshof eigentlich als eingeklagt zu gelten hatten. Dass die Klägerschaft für Alimente an das Kind einen Betrag verlangen wollte, dessen Kapitalwert zusammen mit den Ansprüchen der Mutter mit Sicherheit Fr. 4000.— ergeben würde, kann nicht ohne weiteres angenommen werden; es ist nicht ausgeschlossen, dass als Alimente an das Kind z. B. nur Fr. 25.— pro Monat als angemessen in Betracht fielen, was einen Kapitalwert von weniger als Fr. 3500.— ergäbe. Beim Klagegegenstand der Vaterschaftsklage ohne Standesfolgebegehren handelt es sich um einen vorwiegend vermögensrechtlichen, dem Schadenersatz « ähnlichen Anspruch » im Sinne des Art. 63 Ziff. 1 OG, bei dem daher schon in der Klage vor den kantonalen Instanzen, wenn er nicht in Ziffern ausgedrückt wird, anzugeben ist, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 4000.— erreicht (BGE 51 II 536 ff. und dort zit. Entscheide). Diese Präzisierung des Streitwertes, die sowohl für die Zulässigkeit der Berufung überhaupt als für die Anwendbarkeit des schriftlichen oder des mündlichen Berufungsverfahrens massgebend ist, darf nicht erst anlässlich der Berufung ans Bundesgericht erfolgen; denn es kommt auf den Streitwert nach der Prozesslage vor der letzten kan-

tonalen Instanz, nicht vor dem Bundesgericht an (a.a.O., S. 538). Die in casu in der Begründung der Berufungserklärung gegebene Bezifferung kann daher die im kantonalen Verfahren unterlassene entsprechende Angabe nicht ersetzen. Unter diesen Umständen kann der für die Berufungsfähigkeit erforderliche Streitwert von Fr. 4000.— nicht als gegeben angenommen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Vgl. auch Nr. 80. — Voir aussi n° 80.

IV. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

78. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. Oktober 1936 i. S. Schweizerische National-Versicherungsgesellschaft gegen Leuzinger-Bruggmann und Allgemeine Versicherungs-A. G. « Nordstern ».

Motorfahrzeuggesetz.

1. Haftpflicht. Auf die Befreiungs- und Beschränkungsgründe des Art. 37 Abs. 2-4 können sich auch die gemäss Art. 38 solidarisch haftenden mehreren Halter berufen, doch ist der eine Halter im Verhältnis zum andern nicht Dritter im Sinne von Art. 37. Erw. 1.
2. Versicherung, Art. 48-50. Als versichert hat gegenüber dem Geschädigten im Rahmen der Versicherungssumme die gesetzliche Halterhaftpflicht zu gelten. Die Einrede des Versicherers, die Versicherung habe sich nur auf das Motorrad ohne Soziussitz bezogen, ist ausgeschlossen. Erw. 2.

A. — Am 19. August 1933 kam es in St. Gallen-Neudorf zu einem Zusammenstoss zwischen dem Personenautomobil-